

1. Gegenstand

Diese Zertifizierungsregeln betreffen die folgenden Aktivitäten der syszert GmbH:

- Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN EN ISO 9001
- Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN EN ISO 14001
- Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN EN ISO 13485

Die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle liegen den anwendbaren, oben genannten Grundlagen in der aktuell gültigen Fassung zu Grunde.

Die syszert GmbH wendet Normen und Akkreditierungsregularien an, denen die syszert GmbH unterworfen ist. Die vorliegenden Zertifizierungsregeln sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der syszert GmbH.

2. Antragsstellung

Die Antragsstellung erfolgt schriftlich auf den von der syszert GmbH zur Verfügung gestellten Formularen.

Mit der Antragsstellung versichert der Auftraggeber:

- die Verpflichtungen, die sich aus dem genehmigten Qualitätssicherungssystem ergeben zu erfüllen und das genehmigte Qualitätssicherungssystem so zu unterhalten, dass dessen Eignung und Wirksamkeit gewährleistet bleiben
- gemäß den Bestimmungen des Zertifizierungsvertrages, welcher zwischen ihm und der syszert GmbH geschlossen wurde sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der syszert GmbH, die Zertifizierungsanforderungen laufend zu erfüllen und alle relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen

3. Begutachtung

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Akkreditierungsbehörden der syszert GmbH Begutachtungsaudits beobachten können und stellt deren Zutritt zu seinen Betriebsstätten und zu denjenigen der Lieferanten oder Unterauftragnehmer sicher.

4. Durchsetzung der Zertifizierungsregeln

Bei Verstoß des Auftraggebers gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder ihre Bestandteile kann die syszert GmbH die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen können die Festlegung von Korrekturmaßnahmen, die Einschränkung der Zertifizierung, die zeitlich befristete Aussetzung des Zertifikates oder das Zurückziehen der Zertifizierung sein. In jedem Falle erfolgt die Aussetzung oder das Zurückziehen der Zertifizierung nur auf Beschluss des Zertifizierungsausschusses. Das Zertifikat kann ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn nach der Zertifikatserteilung einer der folgenden Tatbestände eingetreten ist:

- Die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, an das mit dem Zertifikat bescheinigte System, werden nicht mehr erfüllt.
- Die zutreffenden Vorgaben der Zertifizierungsnorm, an das mit dem Zertifikat bescheinigte System, werden nicht mehr erfüllt.

Insbesondere kann das Zertifikat zurückgezogen werden wenn:

- das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen, an das mit dem Zertifikat bescheinigtem System, nicht mehr erfüllt wird
- Logo missbräuchlich verwendet wird
- Erklärungen über die Zertifizierung auch für den Bereich abgegeben werden, für den keine Zertifizierung erteilt wurde
- der Auftraggeber seine Zertifizierung in einer Form anwendet, welche die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt
- Erklärungen abgegeben werden, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann
- Auszüge aus dem Zertifikat, oder Teile von Auditberichten in irreführender Weise verwendet werden
- der Auftraggeber sich nicht dem Überwachungsverfahren unterzieht
- die dabei festgestellten Nichtkonformitäten zur Normengrundlage nicht, innerhalb einer von syszert GmbH festgelegten Frist, beseitigt werden
- der Auftraggeber wegen Konkurs oder sonstigen Gründen seine Geschäfts-/Organisationstätigkeit beendet
- der Auftraggeber trotz Mahnung in Zahlungsrückstand gegenüber der Zertifizierungsstelle gerät
- der Auftraggeber seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt

Im Falle einer Zertifikatsaussetzung oder eines Zertifikatsrückzuges erhält der Auftraggeber die Möglichkeit, vorher seinen Standpunkt darzulegen, es sei denn, dass dieses angesichts einer besonderen Dringlichkeit der

Maßnahme nicht möglich ist. Zertifikate, welche von der syszert GmbH für ungültig erklärt wurden, sind im Original an die syszert GmbH zurückzusenden, oder deren Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

5. Verwendung der Zertifizierung, des Zertifikats und des Zertifizierungszeichens

Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Zertifizierung nur im Rahmen der in der Regelung "Verwendung der Zertifizierung, des Zertifikats und des Zertifizierungszeichens" festgelegten Bedingungen zu verwenden.

6. Anzeigepflichtigen Kunde

Neben den im Rahmen des Überwachungsaudits erforderlichen Anzeigen verpflichtet sich der Auftraggeber, geplante Änderungen hinsichtlich des Standorts, der Organisation, den Produktionstechnologien und dem Produktspektrum jeder Zeit anzuzeigen.

7. Anzeigepflichtigen Zertifizierer

Der Zertifizierer ist verpflichtet, dem Kunden rechtzeitig alle Änderungen in seiner Anforderungen an die Zertifizierung bekannt zu geben.

8. Veröffentlichung

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Daten der zertifizierten Unternehmen gegenüber Dritten zu veröffentlichen. Hier werden durch die Zertifizierungsstelle folgende Daten veröffentlicht:

- Firmenadresse, Zertifizierungsart, Zertifikatsnummer und Zertifikatsgültigkeit

9. Haftung

Bei der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle sind die Schadenersatzansprüche auf die Höhe der Versicherungssumme aus der Haftpflichtversicherung begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz. Die Höhe der Schadenersatzansprüche beschränkt sich für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auf € 2.000.000,00. Weitergeltende Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Einsprüche und Beschwerden

Einsprüche und Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Der Eingang wird bestätigt. Es erfolgt eine objektive Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes mit dem Ziel einer gerechten und zügigen der Problemstellung.

Bei Einsprüchen kann der Schiedsausschuss angerufen werden.

Der Beschwerdeführer wird über die Problemlösung schriftlich informiert.

Alle Informationen werden vertraulich behandelt.